Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes und ehrenamtlich Tätigen

vom 24. Februar 2026, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Oktober 2026, veröffentlicht im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 42 vom 15.10.2026

§ 1
Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Regionsfeuerwehr und im Katastrophenschutz

(1) Die im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

1.	Regionsbrandmeister / Regionsbrandmeisterin	2.261,00 €
2.	Ständige Vertretung des Regionsbrandmeister / der Regionsbrandmeisterin	1.130,50 €
3.	Leitung des	
	a) Brandschutzabschnittes I	687,00 €
	b) Brandschutzabschnittes II	585,00 €
	c) Brandschutzabschnittes III	500,00 €
	d) Brandschutzabschnittes IV	621,00 €
	e) Brandschutzabschnittes V	587,00 €
4.	Stellvertretende Leitung des	
	a) Brandschutzabschnittes I	344,00 €
	b) Brandschutzabschnittes II	293,00 €
	c) Brandschutzabschnittes III	250,00 €
	d) Brandschutzabschnittes IV	311,00 €
	e) Brandschutzabschnittes V	294,00 €
5.	Regionsjugendfeuerwehrwart / Regionsjugendfeuerwehrwartin	750,00 €
6.	Vertretung des Regionsjugendfeuerwehrwartes / der Regionsjugendfeuerwehrwartin	600,00 €
7.	Regionsausbildungsleitung	345,00 €
8.	Vertretung der Regionsausbildungsleitung	146,00 €
9.	Regionssicherheitsbeauftragte / Regionssicherheitsbeauftragter	190,00 €
10.	Regionsfunkwart / Regionsfunkwartin	90,00 €
11.	Koordinator / Koordinatorin der Brandschutzerzieher / Brandschutzerzieherinnen	30,00 €
12.	Beauftragter / Beauftragte für den Bereich Vereinbarkeit Feuerwehr, Familie und Beruf der Regionsfeuerwehr Hannover	30,00 €
13.	Regionspressewart / Regionspressewartin der Regionsfeuerwehr	41,67 €
14.	Regionsstabsführung	30,00 €

15.	Stellvertretung des Regionspressewartes / der Regionspressewartin der Regionsfeuerwehr	33,33 €
16.	Fachgebietsleitung „ABC / Gefahrgut“	100,00 €
17.	Administration „FeuerON“	50,00 €
18.	Fachgebietsleitung „Technische Hilfeleistung“	100,00 €
19.	Fachgebietsleitung „Lehrgangsplanung“	50,00 €
20.	Teammitglied des Presseteams der Regionsfeuerwehr	15,00 €
21.	Liegenschaftswart	30,00 €

(2) [1]Die in der Technischen Einsatzleitung ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

1.	Leitung der Technischen Einsatzleitung	687,00 €
2.	Stellvertretende Leitung der technischen Einsatzleitung	343,00 €
3.	Beauftragter / Beauftragte für Inneren Dienst	70,00 €
4.	Beauftragter / Beauftragte für Ausbildung	105,00 €
5.	Beauftragter / Beauftragte für Information und Kommunikation	70,00 €
6.	Beauftragter / Beauftragte für Ausstattung und Fahrzeuge	70,00€.

[2]Die gleichzeitige Wahrnehmung mehrerer der in Satz 1 genannten Funktionen begründet keinen Anspruch auf mehrere Entschädigungen.

(3) [1]Für Ausbilder / Ausbilderinnen im Bereich jeglicher Ausbildungsformen (zum Beispiel Lehrgänge im Rahmen der dezentralen Lernorte, Regionslehrgänge, modulare Grundlagenausbildung, Fortbildungsseminare) innerhalb der Ausbildungseinheit der Regionsfeuerwehr wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,00 € pro Unterrichtsstunde gewährt. [2]Eine Vergütung nach Satz 1 erhalten ebenfalls die hauptverantwortlichen Ausbilder / Ausbilderinnen der Technischen Einsatzleitung bei Ausbildungsveranstaltungen (zum Beispiel Sachgebietsausbildungen Stab, Funkausbildungen). [3]Satz 2 gilt nicht, wenn die dort genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhalten. [4]Das Nähere regelt das jeweils gültige Ausbildungskonzept, welches die untere Katastrophenschutzbehörde zur Verfügung stellt.

§ 2
Aufwandsentschädigungen für Kreisjägermeisterin / Kreisjägermeister

(1) [1]Die Kreisjägermeisterin / der Kreisjägermeister erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €. Ihre / seine allgemeine Vertretung erhält monatlich 13,00 €. [2]Die Kreisjägermeisterin / der Kreisjägermeister erhält zusätzlich zu der in Satz 1 genannten monatlichen Entschädigung die Entschädigung nach Absatz 2.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der besonderen Vertretung der Kreisjägermeisterin / des Kreisjägermeisters beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung im

1.	Jägermeisterbezirk Burgdorf Städte Burgdorf, Burgwedel, Sehnde (Ortsteile Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Höver, Ilten, Klein Lobke, Rethmar und Sehnde) und Lehrte sowie Gemeinden Insernhagen, Uetze und Wedemark	436,00 €
2.	Jägermeisterbezirk Springe Städte Pattensen und Springe	162,00 €
3.	Jägermeisterbezirk Neustadt Städte Garbsen, Neustadt am Rübenberge und Wunstorf	305,00 €
4.	Jägermeisterbezirk Hannover-Land Städte Barsinghausen, Gehrden, Laatzen, Langenhagen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde (Ortsteile Bolzum, Müllingen, Wassel, Wirringen, und Wehmingen), Hemmingen sowie Gemeinde Wennigsen	283,00 €
5.	Jägermeisterbezirk Hannover-Stadt	253,00 €

§ 3
Aufwandsentschädigungen für Beauftragte für Naturschutz und Landespflegeauftragte

Die Beauftragten für Naturschutz und Landespflege erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 284,00 €.

§ 4
Kein Anspruch auf weitere Entschädigungsleistungen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist, bestehen neben den Entschädigungen nach § 1 bis 3 grundsätzlich keine Ansprüche auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen einschließlich der Fahrt- und Reisekosten sowie des Verdienstausfalls.

(2) [1]Als Fälle außergewöhnlicher Belastungen und Tätigkeiten im Sinne des § 44 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes werden angeordnete oder genehmigte Dienstreisen zu Orten außerhalb der Region Hannover anerkannt und durch die Gewährung von Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte sowie durch die Erstattung von Verdienstausfall im Rahmen der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten entschädigt. [2]Der Verdienstausfall ist darüber hinaus auch dann zu entschädigen, wenn er durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie an Lehrgängen und Seminaren an Orten innerhalb der Region Hannover entsteht.

§ 5
Ansprüche im Vertretungsfall

(1) Sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sonstige Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamtes oder sonstige ehrenamtlich Tätige ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, ihre Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab Beginn des folgenden Monats.

(2) [1]Nehmen die Vertretungen der in Absatz 1 genannten Personen deren Funktionen ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhalten sie ab Beginn des folgenden Monats drei Viertel der für die vertretene Person festgesetzten Aufwandsentschädigung. [2]Eine nach dieser Satzung an die Vertretung zu zahlende Aufwandsentschädigung wird angerechnet. [3]Der Anspruch nach Satz 1 entsteht sofort mit der Übernahme der Vertretung, wenn die Vertretung keine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen dieser Satzung bezieht.

(3) Bei der Feststellung der nach den Absatz 1 und 2 maßgebenden Zeiträume zählt Erholungsurlaub nicht mit.

(4) Der sich nach Absatz 2 ergebende Betrag wird auf volle 10,00 € aufgerundet.

§ 6
Auslagenersatz

(1) [1]Soweit für die Region Hannover eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, für die eine Aufwandsentschädigung weder nach § 1 bis 3 dieser Satzung noch aufgrund der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger
Ausschussmitglieder zusteht, werden auf Antrag und Nachweis neben den Aufwendungen für eine Kinderbetreuung die entstandenen Auslagen bis zu 20,00 € je Einsatztag und entstandener Verdienstausfall erstattet. [2]Dabei sind § 2 Absatz 5 Satz 3, 6 und 7 und § 3 Absatz 1, 2, 3 und 5 der Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder entsprechend anzuwenden.

(2) [1]Darüber hinaus werden für Fahrten in Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 innerhalb des Gebietes der Region Hannover die Kosten für
die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erstattet. [2]Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gewährt. [3]Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Region Hannover werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung
gezahlt.

§7
Auszahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigungen nach § 1 bis 3 sowie im Falle des § 5 Absatz 2 der Satzung werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Sie sind grundsätzlich im Voraus fällig.

(2) Entschädigungen nach § 1 bis 3 können rückwirkend zu dem Zeitpunkt, ab dem die Bestellung oder Ernennung in die jeweilige Funktion und die nachweisliche Tätigkeitsaufnahme erfolgt ist, beantragt werden.

(3) Die übrigen Beträge werden grundsätzlich monatlich nachträglich gezahlt.

§8
Nichtübertragbarkeit

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§9
Satzungsaufhebung & Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamts und ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2001 (in der Fassung vom 18.06.2024, veröffentlich im Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 28 vom 04.07.2024) wird, mit Ausnahme des § 1 Absatz 3 Sätze 2-3, rückwirkend zum 01.07.2025 aufgehoben. § 1 Absatz 3 Sätze 2-3 der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der sonstigen Inhaberinnen und Inhaber eines Ehrenamts und ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2001 wird zum 01.03.2026 aufgehoben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2025 in Kraft.

Hannover, den 24.02.2026

Region Hannover

Steffen Krach
Regionspräsident